

Protokoll

Nr. XIII/19/2023

der öffentlichen Sitzung des Unterausschusses

vom Montag, dem 30.10.2023

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:10 Uhr

I. Vorsitzende

Schirner, Regina

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Birk-Lemper, Karin

Gemander, Reinhard

vertritt Herr Klaus Hoffmann

Jäger, Thomas

Muschter, Jan

Otto, Artur

Schmidt, Fabian

Dr. Selzer, Dieter

Siats, Günter

vertritt Frau Judith Rahner

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bolz, Ulrike

Fleischer, Hans-Peter

Dr. Kulp, Kevin

Scheer, Cornelia

Töpperwien, Bernd

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Planz, Sascha

Scheer, Volker

Stempel, Jürgen

V. Von den Beiräten

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

Schulze, Friederike

AG Klima und Umwelt

VIII. Schriftführung

Hiller, Dagmar

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/18/2023 über die Sitzung des Umweltausschusses am 11.09.2023

Beschluss

Es wird beschlossen, das Beschluss-Protokoll Nr. XIII/18/2023 über die Sitzung des Umweltausschusses am 11.09.2023 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2. Beratungspunkte

2.1 Forsteinrichtung

Vorlage: 277/2023

Herr Dr. Dr. Selzer hat den Entwurf zur Forsteinrichtung mit großem Interesse gelesen. Ihm fehlen jedoch einige Aspekte. Eine Abstimmung sei nicht möglich. Er beantragt den Beschluss auszusetzen.

Herr Dr. Dr. Selzer stellt zusammen mit der CDU Fraktion den Antrag, folgende Punkte in die Forsteinrichtung mit aufzunehmen:

- Es sollen Gebiete zur Erholung, zum Wasserschutz und zum Bodenschutz ausgewiesen werden.
- Die Verwaltung möge die Forsteinrichtung mit den genannten Punkten ergänzen und erneut in der nächsten Sitzung vorstellen.

Herr Otto ergänzt, dass Stilllegungsflächen in der Forsteinrichtung nicht definiert sind. Diese mögen ebenfalls mit aufgenommen werden.

Herr Jäger schließt sich seinen Vorrednern an. Es werden weitere Information benötigt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, die Forsteinrichtung um die Punkte „Ausweisung von Gebieten zur Erholung, zum Wasserschutz und zum Bodenschutz“ sowie „Definition von Stilllegungsflächen“ zu ergänzen.

Die Vorlage wird deshalb an den Magistrat zurückverwiesen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.2 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach - Klärung der Rechtsfolgen für Immobilienbesitzer
Erneute Beratung**

Vorlage: 287/2023

An die Ausschussmitglieder wird die rechtliche Stellungnahme des Hessischen Gemeindebundes bezüglich der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung und der Auswirkung im Kontext des GEG als Tischvorlage ausgehändigt.

Herr Planz erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation, warum eine Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach sinnvoll sei. Er veranschaulicht, welche Orientierungshilfen für die

Bürgerinnen und Bürger mit einer Kommunalen Wärmeplanung geboten werden, sowie die Gesetzeslage aussehen könne. Die Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Herr Fleischer sieht eine Kommunale Wärmeplanung kritisch. Die Stadt sei aufgrund Ihrer Einwohnerzahl nicht verpflichtet, eine solche vorzulegen. Zumal nach 5 Jahren eine erneute Wärmeplanung zu beauftragen sei, welche wieder mit Kosten verbunden wäre. Die Wärmeplanung verstehe er so, dass Gebiete nur bestimmte Energieversorgungen zulassen werden. Die Umrüstung für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer von bestehenden Gebäuden wären mit enormen Kosten verbunden, welche eine finanzielle Belastung bedeuten würde und ggf. nicht zu stemmen sei. Für Neubaugebiete sehe er hingegen weniger Probleme. Er schlägt vor, die hiesigen Energieanbieter zu fragen, ob bereits Vorschläge hinsichtlich einer Umsetzung des bevorstehenden Gebäudeenergiegesetzes vorliegen.

Herr Bürgermeister Strutz erklärt, dass es sich um eine strategische Planung handele. Die Chance, eine Förderung von 90% zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung zu beantragen, solle genutzt werden. Viele Kommunen werden die Förderung in diesem Jahr in Anspruch nehmen wollen. Es sei anzunehmen, dass die Fördergelder niedriger ausfallen werden, je später diese beantragt werden. Zudem sei es von Vorteil, eine Kommunale Wärmeplanung vorliegen zu haben, wenn das Gebäudeenergiegesetz in die Umsetzung gehe.

Herr Dr. Kulp bedankt sich für die erneute Sachdarstellung. Jedoch lehne er den Beschluss ab. Der Grund sei, dass Neu-Anspach zu einem Experimentierfeld werden würde. Außerdem sei ein Fernwärmenetz für Neu-Anspach nicht realistisch. Es sei nicht absehbar was für Regelungen seitens der Landesregierung erfolgen werden. Er befürchte, wenn die Stadt ein Umsetzungskonzept vorgäbe, die Bürgerinnen und Bürger einem Benutzungszwang ausgesetzt seien. Außerdem sei zu bedenken, wenn das Wärmekonzept nicht umgesetzt werden würde, dass das Fördergeld zurückzahlen sei.

Frau Matthäus-Kranz verdeutlicht, dass eine Gesetzgebung der hessischen Regierung erfolgen wird und die Kommunen diese umsetzen werden müssen. Darüber hinaus würden Entscheidungen, in welchen Stadtgebieten welche Energieformen sinnvoll seien, mit den lokalen Energiebetreibern zusammen erarbeitet werden. Dies sei ein langer Prozess. Die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung sei dazu dienlich und zudem schnellstens zu beauftragen.

Frau Bolz bedankt sich ebenfalls für die erneute Darlegung der Kommunalen Wärmeplanung. Es sei plausibel geworden, dass es von Vorteil sei, diese erstellen zu lassen. Die Planung stecke einen Rahmen ab, der als Grundlage diene, um zusammen mit den lokalen Energieversorgern sinnvolle Entscheidungen für die Stadtgebiete treffen zu können. Die CDU werde die Kommunale Wärmeplanung mittragen, da bei Entscheidungen mit Einfluss genommen werden könne.

Frau Birk-Lemper befürwortet ebenfalls eine Kommunale Wärmeplanung, brauche aber noch weitere Informationen und Redebedarf.

Frau Matthäus-Kranz verstehe, dass noch Informationsbedarf bestehe. Sie verweist auf die angegebene Quelle in der Vorlage 287/2023. Außerdem sei in der Beschlussvorlage ein Sperrvermerk hinsichtlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel vermerkt.

Herr Töpperwien fragt an, ob die Summe von 120.000,00 € für die Beauftragung eines Ingenieurbüros, das die Wärmeplanung erstellt, von der Stadt getragen werden könne?
Des Weiteren hätte er gerne gewusst, ob ein Planungsbüro bereits ausgesucht worden sei?

Herr Bürgermeister Strutz antwortet, dass Angebote verschiedener Ingenieurbüros eingeholt wurden, um eine Einschätzung der Kosten zu erhalten. Es wurde das höchste Angebot zugrunde gelegt. Letztendlich muss bei dieser Summengröße ein Ausschreibungsverfahren erfolgen. Geplant sei, einen Dienstleister zusammen mit Usingen zu beauftragen. Der Haushalt könne mit der Summe belastet werden. Wenn die Förderung von 90 % abgerufen würde, verbliebe ein Eigenanteil für die Stadt von lediglich 12.000,00 €.

Herr Töpperwien teilt mit, dass die überwiegende Mehrheit der b-now den Beschluss ablehne. Das Verfahren ginge zu schnell, es wären kaum Beratungsgespräche möglich gewesen. Er sei der Meinung, abzuwarten, was regierungsseitig für Forderungen gestellt würden, um dann aktiv zu werden.

Frau Scheer sagt, eine Vorhersage könne niemand treffen. Gewiss sei jedoch, dass eine Kommunale Wärmeplanung gefordert werden wird. Umso wichtiger sei es, die Förderung jetzt zu beantragen, sonst riskiere man später höhere Kosten. Dies könne die Bürgerinnen und Bürger durch eine Erhöhung der Grundsteuer belasten.

Herr Siats sieht eine zu große Belastung mit der Kommunalen Wärmeplanung auf die Bürgerinnen und Bürger zukommen. Das Geld wäre nicht angemessen investiert. Daher lehne er den Beschluss ab.

Herr Planz verdeutlicht, dass die Kommunale Wärmeplanung einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger biete. Es würde eine Datenlage und Transparenz geschaffen. Außerdem bestünde mit der hessischen Landesregierung eine sog. Konnexität, dies bedeute, dass Geld vom Land der Stadt zufließen würde. Es entstehe keine Belastung für die Bürgerinnen und Bürger.

Herr Muschter pflichtet Frau Bolz bei, die Kommunale Wärmeplanung zu beauftragen. Eine Unterstützung von Experten sei sinnvoll.

Frau Matthäus-Kranz weist auf das Klimaschutzkonzept der Stadt Neu-Anspach hin und dass die Kommunale Wärmeplanung mit dieser einen Synergieeffekt erziele. Zusätzlich sei zu bedenken, dass fossile Brennstoffe immer teurer werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. für die Stadt Neu-Anspach eine Kommunale Wärmeplanung nach den Anforderungen der Kommunalrichtlinie des Bundes im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen.
2. in 2023 beim Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einen Förderantrag für eine Kommunale Wärmeplanung zu stellen.
3. im Haushalt 2024 bei der Kostenstelle 61511100 Städtebauliche Planung und Entwicklung, Kostenträger 511010, Sachkonto 6120900 Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro und unter dem Sachkonto 5421000 auf der Einnahmenseite die entsprechenden Fördereinnahmen von 90 % (= 108.000 Euro, verbleibender Eigenanteil = 12.000 Euro) vorzusehen.

Für die Bereitstellung der Haushaltsmittel wird zunächst ein Sperrvermerk gesetzt. Dieser wird vom HFA wieder aufgehoben, wenn das Gesetzgebungsverfahren zum Wärmeplanungsgesetz abgeschlossen ist und sich durch einen Kommunalen Wärmeplan für die Bürgerinnen und Bürger keine Fristverkürzungen ergeben.

4. Sollte die Förderung nach der Kommunalrichtlinie des Bundes nicht bewilligt werden, prüft die Verwaltung die dann möglichen neuen Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene oder Zahlungen durch das Land Hessen. Die Gremien erhalten dann eine neue Vorlage zur Beschlussfassung.
5. Sollten sich die Vorgaben oder Anforderungen für den Kommunalen Wärmeplan durch die gesetzlichen Vorgaben oder aus neuen Förderrichtlinien ändern, so ist dies bei der Erstellung des Wärmeplans und Akquise der Fördermittel zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3. Mitteilungen des Magistrats

Keine

4. Anfragen und Anregungen

4.1 Anfragen und Anregungen

Frau Schirner fragt, warum die Hochwassergefahrensimulation, die am 02.11.2023 der Öffentlichkeit vorgestellt wird, nicht auch im Ausschuss ist. Sie gehe davon aus, dass dies noch passiert und fragt, wann dies der Fall sein wird.

Herr Bürgermeister Strutz antwortet, dass dies noch in diesem Jahr erfolgen soll.

gez. Regina Schirner
Ausschussvorsitzende

gez. Dagmar Hiller
Schriftführerin

Kommunale Wärmewende in Neu-Anspach

Kommunale Wärmeplanung und ihre Auswirkungen

Warum kommunale Wärmeplanung?

- Wärmeplan bietet Investitionssicherheit
 - Für Hausbesitzer*innen
 - Für Energieversorger
- Wärmeplan zeigt Handlungspotenziale und -bedarfe für Klimaschutz
- Wärmeplan ermöglicht sachliche, faktenbasierte Debatten über Lösungen zur Wärmewende

Gesetzlicher Rahmen

- [Gebäudeenergiegesetz 2024 \(GEG\)](#)
- [Wärmeplanungsgesetz \(WPG\) – Entwurf](#)
- [Hessisches Energiegesetz](#) (insb. Förderung §§ 2 bis 8 HEG)

„Heizhammer“ durch die Hintertür?

- Kommunale Wärmeplanung ist mit GEG verknüpft
- Grundlage: § 71 (8) GEG

In einem bestehenden Gebäude [...] kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine Heizungsanlage [...] zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt. Sofern das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das [...] vor Ablauf des 30. Juni 2028 [...] unter Berücksichtigung eines Wärmeplans, der auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaug Gebiet getroffen wurde, sind die Anforderungen nach Absatz 1 einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden. Gemeindegebiete, in denen nach Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder nach Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.

„Heizhammer“ durch die Hintertür?

- Kommunale Wärmeplanung ist mit GEG verknüpft
- Grundlage: § 71 (8) GEG

In einem bestehenden Gebäude [...] kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine Heizungsanlage [...] zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt. Sofern das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das [...] vor Ablauf des 30. Juni 2028 [...] **unter Berücksichtigung eines Wärmeplans**, der auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, **eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet getroffen wurde**, sind die Anforderungen nach Absatz 1 einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden. Gemeindegebiete, in denen nach Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder nach Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor.

„Heizhammer“ durch die Hintertür?

- Begründung (aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie im Dt. Bundestag):

Die Wärmeplanung ist eine strategische **Planung, die den Bürgerinnen und Bürgern Orientierung über den möglichen Ausbau leitungsgebundener Wärmeversorgung auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme geben soll.** Dies umfasst den Ausbau von Wärmenetzen aber auch den Ausbau oder die Umstellung von bestehenden Gasnetzen auf Wasserstoff. Auf diese Weise sollen Bürgerinnen und Bürger auch Orientierung bei der Entscheidung über neue Heizungsanlagen erhalten. **Die als Ergebnis der Wärmeplanung erstellten Wärmepläne sollen allerdings keine rechtliche Außenwirkung haben.**

„Heizhammer“ durch die Hintertür?

- Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung
- Entscheidung nach § 71 (8) GEG wird erst im Wärmeplanungsgesetz (WPG) definiert
- **Eine Entscheidung nach § 71 (8) GEG ist aktuell nicht vorgesehen**

„Heizhammer“ durch die Hintertür?

- Für Heizungen, die innerhalb der Übergangsfrist (01.01.2024 bis 30.06.2028) eingebaut werden, gibt es keine verschärften **technischen** Anforderungen. Es gilt jedoch § 71 (9) GEG:

Der Betreiber einer mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickten Heizungsanlage, [...] die nicht die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, hat sicherzustellen, dass

- ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent,
- ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und
- ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent

der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.

- Für Heizungen, die vor dem 19.04.2023 beauftragt und bis zum 18.10.2024 eingebaut werden, gelten keine neuen Regeln.

„Heizhammer“ durch die Hintertür?

- § 71 (9) GEG gilt unabhängig von kommunaler Wärmeplanung

Der Einstieg in die kommunale Wärmeplanung schränkt Bürgerinnen und Bürger **nicht** ein und ist für sie **kostenneutral**, bietet aber unter Umständen **zusätzliche Möglichkeiten**, die ohne existierenden Wärmeplan nicht bekannt oder nicht beurteilbar wären.

Pflichten nach § 71 GEG im Detail

- Heizungsanlagen sollen nach und nach – spätestens durch Austausch irreparabel kaputter Systeme – durch Anlagen ersetzt werden, die zu mindestens 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden
- Ziele:
 - Klimaneutralität im Wärmesektor 2045
 - Keine „neuen Altlasten“ ab spätestens Juni 2028

Pflichten nach § 71 GEG im Detail

Altheizungen (Einbau vor 2024)

- fossil:
 - Förderung bei Wechsel (höhere Förderung bei frühem Umbau)
 - Beliebig lang reparierbar
 - Nur indirekte Preiseffekte (CO₂-Preis, Netzentgelte)

Neue Heizungen (in Übergangsfrist)

- fossil:
 - Indirekte Preiseffekte (CO₂-Preis, Netzentgelte)
 - Starke Preiseffekte durch gestaffelt steigenden Anteil „grüner Brennstoffe“ (§ 71 (9) GEG)

Neue Heizungen (nach Übergangsfrist)

- Nur noch Erfüllungsoptionen nach §§ 71b bis 71h GEG
 - **Wärmenetz**
 - **Abwärme**
 - Wärmepumpe
 - **Stromdirektheizung**
 - Solarthermie
 - **Holz**
 - **gr/bl Wasserstoff**
 - Hybridheizung

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG)

- Aktuell noch im Entwurfsstadium
- Soll zusammen mit GEG am 01.01.2024 in Kraft treten
- Bietet bundesrechtlichen Rahmen für kommunale Wärmeplanung
 - Soll Bundesländer verpflichten, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die ihrerseits die Kommunen verpflichten, Wärmepläne aufzustellen
 - Das WPG ist noch keine Verpflichtung für Kommunen!
- Soll einheitliche Mindeststandards für Wärmepläne definieren

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG)

- Wärmeplanung im Gesetzentwurf
 1. Beschluss oder Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung
 2. Eignungsprüfung
 3. Bestandsanalyse
 4. Potenzialanalyse
 5. Entwicklung und Beschreibung des Zielszenarios
 6. Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete
 7. Entwicklung einer Umsetzungsstrategie

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG)

- Was tun mit dem Wärmeplan?
 - Veröffentlichung
 - Fortschreibung (spät. alle fünf Jahre)
 - Verhandlung mit Energieversorgern über Umsetzungsstrategie
 - Berücksichtigung in Sanierungs-/Quartierskonzepten
 - (optional) Entscheidung i. S. v. § 71 (8) GEG
 - Geregelt in § 26 WPG Entwurf